

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 27. Juni 1957.**



Baudirektion  
Kanton Zürich

TB

PLANVERWALTUNG

PBG

Uster

0198-00

**2367. Baulinien.** Mit Eingabe vom 7. Mai/11. Juni 1957 ersuchte der Gemeinderat Uster um **Genehmigung** seines Beschlusses vom 12. Dezember 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Burg-/Nossikerstrasse (II. Kl. Nr. 17) in Uster. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 18. Dezember 1956 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 6. Mai 1957 ein von den Erben Forster, Uster, eingereichter Rekurs ein, der nachträglich zurückgezogen wurde.

Die Strasse II. Kl. Nr. 17 in Uster besteht aus zwei Teilstrecken, der Burg- und der Nossikerstrasse. Erstere führt von der Strasse Uster-Riedikon nach Nossikon, letztere bildet die Fortsetzung bis zur Strasse Oberuster-Sulzbach. Die Baulinienfestsetzung an der Burg- und der Nossikerstrasse erfolgte im Hinblick auf die zunehmende Bautätigkeit und den gelegentlichen Ausbau der beiden Strassen. Der Baulinienabstand beträgt 22 m, wobei für die Fahrbahn 6 m und die beiden Vorgärten je 8 m vorgesehen sind.

Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 18. Dezember 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Burg- und der Nossikerstrasse in Uster wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 27. Juni 1957.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*